

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Frank Spieth, Klaus Ernst, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Katja Kipping, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**- Drucksachen 16/11740, 16/11801 -**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) § 221 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bund leistet zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen 8,8 Milliarden Euro für das Jahr 2009 und 15 Milliarden Euro für das Jahr 2010 in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen an den Gesundheitsfonds.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „14 Milliarden Euro“ durch die Angabe „23,5 Milliarden Euro“ ersetzt.

b) § 249 Abs. 1 SGB V wird wie folgt geändert:

Die Wörter „um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten“ werden gestrichen.

c) § 249a SGB V wird wie folgt geändert:

Die Wörter „um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten“ werden gestrichen.

d) § 257 SGB V wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 werden die Wörter „um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten“ gestrichen.

2. Artikel 12 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Die GKV-Beitragssatzverordnung vom 29. Oktober 2008 (BGBl. IS. 2109) wird wie folgt geändert:

#### § 1

„Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beträgt 14,6 Prozent und wird paritätisch finanziert.“

Berlin, den 10. Februar 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

## Begründung

Zum 1. Juli 2005 ist in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ein Sonderbeitrag von 0,9 Prozent eingeführt worden. Nach den ursprünglichen Plänen im Rahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes, das 2003 beraten wurde, sollte Zahnersatz aus dem Leistungskatalog der GKV ausgegliedert werden und für die Finanzierung des Krankengelds ein Sonderbeitrag für die Versicherten in Höhe von 0,5 Prozent eingeführt werden. Einziges Ziel war die Entlastung der Arbeitgeber. Nachdem sich im Laufe des Jahres 2004 die Pläne für die Finanzierung des Zahnersatzes durch private Versicherungen als unpraktikabel erwiesen hatten, wurde davon Abstand genommen. Der Zahnersatz blieb Leistung der GKV; jedoch wurde ein höherer Sonderbeitrag von 0,9 Prozent zum 1. Juli 2005 beschlossen, der heute noch gilt.

Dieser ist alleine von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Rentnerinnen und Rentnern zu zahlen. Damit wurde die Parität für die Finanzierung der Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung verlassen.

Im seit dem 1. Januar 2009 geltenden allgemeinen Beitragssatz von 15,5 Prozent ist dieser Sonderbeitrag enthalten. Der Sonderbeitrag von 0,9 Prozent, ist sozial ungerecht und daher zu streichen. Durch die Steuerfinanzierung des Sonderbeitrags wird der allgemeine Beitragssatz um 0,9 Prozentpunkte auf 14,6 Prozent gesenkt und paritätisch finanziert. Dies entlastet Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner jährlich in Höhe von ca. 9,5 Mrd. Euro.

Zum Ausgleich wird der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds jährlich um 9,5 Milliarden Euro erhöht, für das zweite Halbjahr 2009 sind 4,8 Milliarden Euro einzusetzen. Da im Jahr 2009 ohnehin ein Bundeszuschuss in Höhe von 4 Mrd. Euro vorgesehen ist, ergibt sich für dieses Jahr ein Gesamtzuschuss in Höhe von 8,8 Mrd. Euro.

Für die Folgejahre ist nach GKV-WSG ein Aufwachsen des Bundeszuschusses um 1,5 Mrd. Euro jährlich festgelegt, so dass sich für 2010 ein Aufwachsen von 5,5 Mrd. Euro plus 9,5 Mrd. Euro auf 15 Mrd. Euro ergibt. Der in § 221 Absatz 1 Satz 2 SGB V vorgesehene Höchstbetrag von 14 Mrd. Euro ist entsprechend dieses Änderungsantrags auf 23,5 Mrd. Euro aufzustocken, um zuzüglich zur Finanzierung versicherungsfremder Leistungen einen Ausgleich für die Streichung des Sonderbeitrags durch den Bundeszuschuss dauerhaft zu gewähren.

Bundeszuschuss nach § 221 SGB V	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bisher gültig nach GKV-WSG (2007)	4,0	5,5	7,0	8,5	10,0	11,5	13,0	14,0
Nach Vorschlag CDU/CSU und SPD Konjunkturpaket II	7,2	11,8	13,3	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
Nach Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.	8,8	15,0	16,5	18,0	19,5	21,0	22,5	23,5

In Mrd. Euro

Die von der Koalition im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung des allgemeinen Krankenversicherungsbeitrags um 0,6 Prozent ist im Gegenzug zu streichen, da dies für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Rentnerinnen und Rentner lediglich eine Entlastung von jeweils 0,3 Prozent bedeutet.